hat der Bor-

ende des Ber-

ienst Entschädi= enen und Ver=

bes Gewerbe-

in Kraft.

3 je 3,00 G, b) für ger für die Freie mir Beamte fiehe

n Danzig.

Gesethlatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 3

Ansgegeben Danzig, den 29. Januar

1927

Inhalt. Berordnung jur Menderung des Forstdiebstahlgesetes und bes Feld- und Forstpolizeigesetes (G. 49). Befanntmachung betr. ben Beitritt Rumaniens zu bem Internationalen Abkommen von Bern vom 13. 11. 1908 betr. ben Schutz ber literarischen und fünftlerischen Werte, wie auch bem Zusapprototoll zu biesem Abkommen vom 20. März 1914 (S. 50).

14

Berordnung

zur Anderung des Forftdiebstahlgesetzes und des Feld= und Forftpolizeigesetzes. 25. 1. 1927.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. November 1926 (Gesetzblatt S. 317) wird folgendes mit Gesetesfraft verordnet: Artifel I.

Das Gesetz betreffend den Forftdiebstahl vom 15. April 1878 (Gesetzsammlung G. 222) in ber Fassung des Gesetzes vom 30. September 1921 (Gesetzblatt S. 166), des Gesetzes vom 9. Mai 1923 (Gesethlatt S. 561), des Gesethes vom 28. September 1923 (Gesethlatt S. 999) und der Verordnung vom 23. Oftober 1923 (Gesethlatt S. 1101) wird wie folgt geandert:

1. In § 19 Abs. 1 Sat 2 find die Worte "fofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt" zu streichen.

2. In § 19 Abs. 3 find an die Stelle der Worte "find die Straffammern" die Worte "ist die kleine Straffammer" zu feten; Halbfat 2 ift zu ftreichen.

3. In § 20 find an die Stelle der Worte "den Schöffengerichten" die Worte "dem Amtsrichter"

zu setzen. 4. § 27 Abf. 3 erhält folgende Fassung:

"Der Strafbefehl muß die Eröffnung erhalten, daß er vollstreckar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung schriftlich oder zu Protofoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe."

Abs. 5 fällt fort. 5. In § 28 Abs. 1 werden die Worte "vor dem Termine" durch die Worte "vor Ablauf der Frist" ersetzt. Abs. 2 fällt fort.

6. § 29 erhält unter Fortfall des Abs. 2 folgende Fassung:

§ 29.

Mehrere Einsprüche, die dasselbe Berzeichnis betreffen, können zum Zwecke gleichzeitiger Berhandlung und Entscheidung verbunden werben.

7. § 31 erhält im Eingange folgende Faffung: Wird, abgesehen von den Fällen des § 30, gegen ein von dem Amtsrichter erlassenes Urteil

die Berufung eingelegt, so sind . . . 8. Im § 32 werden die Worte "gegen die in der Berufungsinftanz erlassenen Urteile" geftrichen.

Artifel II.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Gesetzsammlung S. 230) in der Fassung des Artifels II des Anfiedlungsgesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsammlung S. 227), des § 399 Abs. 2 Nr. 12 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammlung S. 53), des Gesetzes vom 9. Mai 1923 (Gesethl. S. 561), des Gesetzes vom 28. September 1923 (Gesethl. S. 999), der Berordnung vom 23. Oftober 1923 (Gesetzbl. S. 1101) und der Verordnung vom 29. Oftober 1923 (Gesetzbl. S. 1146) wird wie folgt geändert: 1. In § 53 Abs. 1 werden die Worte "find die Schöffengerichte" durch die Worte "ist der Amts-

richter" ersett.

2. In § 55 werden die Worte "vor den Schöffengerichten" durch die Worte "vor dem Amisrichter" erfett.

3. § 57 erhält folgende Faffung:

§ 57.

Der Amtsanwalt erhebt, wenn nicht eine polizeiliche Strafverfügung vorangegangen ift, die öffentliche Rlage burch Stellung bes Antrages auf Erlag eines Strafbefehls. In den Fällen der SS 20 und 21 diefes Gesetzes kann die öffentliche Rlage auch auf andere Beise erhoben werden; die Hauptverhandlung fann auch in diesen Fällen in Abwesenheit des Angeklagten ftattfinden.

4. In § 58 werden die Worte "find die Straffammern" durch die Borte "ift die fleine Straf-

fammer" erfett; Halbfat 2 fällt fort.

5. In § 59 werden die Worte "gegen die in der Berufungsinftanz erlaffenen Urteile" geftrichen.

Artifel III.

Diese Berordnung tritt am 1. Februar 1927 in Rraft.

Danzig, den 25. Januar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Dangig. Dr. Sahm. Dr. Schwart.

J. 500/27.

15 Betanntmachung

betr. den Beitritt Rumaniens zu dem Internationalen Abkommen von Bern vom 13. 11. 1908 betr. den Schutz der literarifden und fünftlerifden Werte, wie auch dem Zusatzprototoll zu diefem Abfommen bom 20. März 1914. Bom 18. 1. 1927.

Nach einer Mitteilung der Diplomatischen Bertretung der Republik Polen in Danzig ist Rumänien bem Berner Abkommen vom 13. 11. 1908 betr. den Schutz der literarischen und fünstlerischen Werke, wie auch dem Zusatprotofoll zu diesem Abkommen vom 20. Marz 1914 (Gesethlatt der Freien Stadt

Danzig, den 18. Januar 1927.

W. 54.

Der Senat der Freien Stadt Dangig. Dr. Sahm. Dr. Strunf.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesethlatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 (3, b) für Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postantianzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstanzeiger für die Freie Staatsanzeiger für die Freie Freie Gerichtungsgehühren hetragen für die tweigespolsen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Ginrudungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile ober beren Raum = 0,40 Gulben,